

...



Auszug aus dem vorläufigen Protokoll der 51. Sitzung der Akkreditierungskommission von AQAS vom 13./14.05.2013

3.1.2 Universität Bochum, Beschluss zur Akkreditierung der Kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengänge

Im Umlaufverfahren vom 12.04.2013 hat die Akkreditierungskommission Folgendes beschlossen:

Beschluss:

1. Die **kombinatorischen Studiengänge** mit den Abschlüssen „**Bachelor of Arts**“ bzw. „**Bachelor of Science**“ und „**Master of Arts**“ im Rahmen des Zwei-Fach-Modells an der Universität Bochum werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.02.2012) ohne teilstudiengangsübergreifenden Auflagen akkreditiert, da die darin genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt sind.

Die kombinatorischen Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2. Bei dem kombinatorischen Masterstudiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Die Akkreditierungskommission stellt ein eher forschungsorientiertes Profil fest.
3. Um die Durchführung des Verfahrens unter organisatorischen Aspekten zu ermöglichen, sind die in den Studiengängen vertretenen Teilstudiengänge zum Zwecke der Begutachtung in Fächerpakete aufgeteilt worden. Zu den Auflagen und Empfehlungen für die einzelnen Teilstudiengänge wird auf die Gutachten zu den Fächerpaketen verwiesen. Teilstudiengangsübergreifende Auflagen werden nicht erteilt.
4. An der Modellbetrachtung und der Begutachtung der Fächerpakete waren jeweils Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt.
5. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 21./22.11.2011 gültig bis zum **30.09.2019**.